

III. Die Quellen des gemeinen deutschen Strafrechts (1500 bis 1750)

1. Die Landesherren und städtischen Obrigkeiten sanktionierten durch ihre Gesetzgebung und Rechtsprechung die Strafrechtsgrundsätze der italienischen Rechtslehre des 15. und 16. Jahrhunderts. Dieser Vorgang wurde, da sich die Lehre auf die Rechtsbestimmungen des *Corpus juris civilis* berief, als *Rezeption des römischen Rechts* bezeichnet. Tatsächlich beruhten die Rechtsgrundsätze auf einer Verallgemeinerung der oberitalienischen Gerichtspraxis, die unter den Bedingungen der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals und des Übergangs zum Absolutismus „kaiserliches“ Strafrecht (römisches Strafrecht und kaiserliche Gesetze) und kanonisches (päpstliches) Recht sowie Rechtsätze der italienischen Stadtrechte, des langobardischen Rechts und des Gerichtsbrauches verband. Sie waren besonders geeignet, die Macht der Territorialherren und den Absolutismus zu fördern, die Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern zu verstärken, die Absichten der Staatskirche zu unterstützen, und sie sahen die Bestrafung von Handlungen vor, die sich aus der erstarkenden kapitalistischen Produktionsweise ergaben.

Diese Rezeption wurde theoretisch durch die gelehrten Juristen und ihre Literatur und praktisch durch die Partikulargesetzgebung, durch die Landesherren, die Reichsgewalt und ihre Gerichtsbarkeit gefördert.

Unter römisch-rechtlichem Einfluß standen die Wormser Reformation von 1498, die Tiroler Halsgerichtsordnung von 1499, die Bamberger Halsgerichtsordnung (*Constitute Criminalis Bambergensis*) von 1507; das letztgenannte Gesetz fand eine weite Verbreitung.

Im Jahre 1495 wurde das Reichskammergericht errichtet und die Reichskammergerichtsordnung erlassen, die den gelehrten Juristen und das römische Recht bevorzugte. Das Gericht regte beim Reichstag eine Reform des peinlichen Strafrechts an, die 1498 beschlossen wurde.

Die Rezeption stieß jedoch auf den heftigsten Widerstand der Volksmassen, der Bauern und des fortschrittlichen Städtebürgertums.

Die „Zwölf Artikel“ der Bauern forderten: „Zum neunten seien wir beschwert der großen Frevel, so man stets neue Satzung macht, nicht daß man uns straft nach Gestalt der Sach, sondern zu Zeiten aus großem Neid und zu Zeiten aus großer Gunst. Ist unsere Meinung, uns bei alter geschriebener Straf strafen, darnach die Sach gehandelt ist, und nicht nach Gunst.“ Der erste Artikel der oberschwäbischen Bauern forderte die „Abschaffung alier Willkür in Strafen und aller fremden Gerichte“. Im siebenten Artikel der Memminger Beschwerden wurde die Bestrafung